

Satzung
über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2006/2007 an der
Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg
als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2006/2007)

Vom 4. Juli 2006

Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2006-14

Auf Grund von Art. 2 Satz 1 und Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-WFK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303), erlässt die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2006/2007 als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	333	0	263	0	208	0	164	0		
Betriebswirtschaftslehre (Magister Nebenfach)	30									
Biologie (Diplom)	129									
Biologie (Bachelor of Science)	20									
Biologie, Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	24									
Biologie, Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Staatsexamen)	24									
Biomedizin (Bachelor of Science)	28	0	24	0	23	0				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen)	121	0	120	0	118	0				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Sonderschulen (Staatsexamen)	42	0	40	0	38	0				
Lebensmittelchemie (Staatsexamen)	12	5	12	5	11	4	11	4		
Medizin, 1. Studienabschnitt (Staatsexamen)	120	120	120	139						
Medizin Teilstudienplätze, 1. Studienabschnitt (Staatsexamen)	24	22	21	0						
Medizin, 2. Studienabschnitt (Staatsexamen)	120	120	120	120	120	120				
Pädagogik (Diplom)	27									
Pädagogik (Magister Hauptfach)	7									
Pädagogik (Magister Nebenfach)	13									
Pharmazie (Staatsexamen)	48	48	45	45	45	44	43	42		
Psychologie (Diplom)	50	47	44	42	39	37	35	33		

Studiengänge	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie (Magister Nebenfach)	5									
Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung)	341									
Sonderpädagogische Fachrichtungen, Lehramt an Sonderschulen (Staatsexamen)	179	30	168	28	158	27	149	25		
Sonderpädagogische Qualifikationen, Lehramt an Grund-, Real- und Sonderschulen, Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	14	5								
Sonderpädagogik (Magister Hauptfach)	27									
Sonderpädagogik (Magister Nebenfach)	8									
Sportwissenschaft mit dem Studienschwerpunkt „Prävention und Rehabilitation“ (Diplom)	20	0	20	0	20	0	0	0		
Technologie der Funktionswerkstoffe (Bachelor of Science)	30	0	0	0	0	0				
Volkswirtschaftslehre (Diplom)	146									
Volkswirtschaftslehre (Magister Nebenfach)	15									
Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)	30	0	24	0	20	0				
Zahnmedizin (Staatsexamen)	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2007 als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	0	296	0	234	0	184	0	146		
Betriebswirtschaftslehre (Magister Nebenfach)	0									
Biologie (Diplom)	0									
Biologie (Bachelor of Science)	0									
Biologie, Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	0									
Biologie, Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Staatsexamen)	0									
Biomedizin (Bachelor of Science)	0	26	0	22	0	22				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen)	0	120	0	119	0	118				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Sonderschulen (Staatsexamen)	0	41	0	39	0	38				
Lebensmittelchemie (Staatsexamen)	5	12	5	12	4	11	4	11		
Medizin, 1. Studienabschnitt (Staatsexamen)	120	120	120	120						
Medizin Teilstudienplätze, 1. Studienabschnitt (Staatsexamen)	24	22	21	19						
Medizin, 2. Studienabschnitt (Staatsexamen)	120	120	120	120	120	120				

Studiengänge	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Pädagogik (Diplom)	8									
Pädagogik (Magister Hauptfach)	5									
Pädagogik (Magister Nebenfach)	7									
Pharmazie (Staatsexamen)	48	48	45	45	45	44	43	42		
Psychologie (Diplom)	50	47	44	42	39	37	35	33		
Psychologie (Magister Nebenfach)	5									
Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung)	0									
Sonderpädagogische Fachrichtungen, Lehramt an Sonderschulen (Staatsexamen)	31	173	29	163	28	153	26	144		
Sonderpädagogische Qualifikationen, Lehramt an Grund-, Real- und Sonderschulen, Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	5	14								
Sonderpädagogik (Magister Hauptfach)	9									
Sonderpädagogik (Magister Nebenfach)	3									
Sportwissenschaft mit Studienschwerpunkt „Prävention und Rehabilitation“ (Diplom)	0	20	0	20	0	20	0	0		
Technologie der Funktionswerkstoffe (Bachelor of Science)	0	30	0	0	0	0				
Volkswirtschaftslehre (Diplom)	0									
Volkswirtschaftslehre (Magister Nebenfach)	0									
Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)	0	27	0	22	0	18				
Zahnmedizin (Staatsexamen)	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50

§ 2

(1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahrseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) ¹Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere Fachsemester des 1. Studienabschnitts abweichend von Abs. 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 4. Fachsemester des 1. Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das 1. bis 4. Fachsemester des 1. Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zum 2. Studienabschnitt findet auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 6. Fachsemester des 2. Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das 1. bis 6. Fachsemester des 2. Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. ³Zum Praktischen Jahr werden Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studierenden unter die für das fünfte bis sechste Fachsemester des 2. Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen sinkt.

§ 4

¹Ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen und -zeiten in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2006/2007 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfänger können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2007 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das 1. Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Biomedizin ist sie ausgeschlossen.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 21. Juni 2006 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 27. Juni 2006, Nr. X/2-H2413.3.WÜR-10b/22 851.

Würzburg, den 4. Juli 2006

Prof. Dr. Axel Haase
Präsident

Die Satzung wurde am 5. Juli 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2006.

Würzburg, den 5. Juli 2006

Prof. Dr. Axel Haase
Präsident